



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 942)**
Titel **Abänderung der Statuten der Witwen- und
Waisenstiftung für die Lehrer an höheren
Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom
29. November 1950**
Ordnungsnummer
Datum 07.12.1966

[S. 942] Der Stiftungsrat beschliesst:

I. §§ 10, 12, Absatz 1 und 13 der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 29. November 1950 werden wie folgt abgeändert:

§ 10. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 960.–.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Amtsantritts und endigt mit dem Tage des Austritts aus der Stiftung oder mit dem Tode eines Mitgliedes. Für den Sterbemonat ist kein Beitrag zu entrichten. Freiwillige Mitglieder im Sinne von § 7 Abs. 2 und über 70 Jahre alte freiwillige Mitglieder im Sinne von § 7 Abs. 3 sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 12, Absatz 1. Beim Eintritt in die Stiftung nach dem zurückgelegten 30. Altersjahr ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Jahr über das 30. Altersjahr hinaus Fr. 700.–. Das angebrochene Vierteljahr wird dabei voll mitgerechnet.

§ 13. Ausgetretene Mitglieder haben beim Wiedereintritt als Eintrittsgeld die seinerzeit erhaltene Antrittsentschädigung ohne aufgelaufene Zinsen, vermehrt um Fr. 700.– für jedes Jahr der Unterbrechung der Mitgliedschaft, zu entrichten.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. Dezember 1966.

Namens des Stiftungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Roemer

Der Sekretär:

H. Treichler

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Dezember 1966.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.07.2015]